

V. Lenz

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der tschechoslowakischen
Invalidenversicherung der Arbeiter

Aktuárské vědy, Vol. 3 (1932), No. 3, 109–120

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/144576>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

L'inégalité (16) est, ainsi que (17), manifestement encore plus générale que l'inégalité (13) plus haut. Il est aisé de voir que les inégalités semblables auront lieu aussi pour les moments $\bar{m}_i^{(k)}$ de variables en nombre fini de la suite (7). En effet, on obtient de (6), grâce à (11''),

$$\left\{ \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(l)} \right\}^k < \left\{ \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(k)} \right\}^l, \quad (18)$$

et de (5), par l'application de la même méthode,

$$\left\{ \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(l)} \right\}^{k-m} < \left\{ \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(k)} \right\}^{l-m} \cdot \left\{ \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(m)} \right\}^{k-l}, \quad (19)$$

ou bien

$$\left\{ \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(l)} \right\}^{k-m} < \left\{ \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(k)} \right\}^{l-m} \cdot \left\{ \sum_{i=1}^n \bar{m}_i^{(m)} \right\}^{k-l} \quad (20)$$

pour tous les nombres $k > l > m \geq 0$.

(A suivre.)

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der tschechoslowakischen Invalidenversicherung der Arbeiter.

Dr. V. Lenz.

Professor Dr. Rosmanith befasst sich im letzten d. i. im XII. Kapitel seines Artikels „Zum versicherungstechnischen Aufbau des neuen Pensionsversicherungsgesetzes in der Tschechoslowakei“, welcher im Heft 8 der „Versicherungswissenschaftlichen Mitteilungen“ veröffentlicht wurde, mit der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Auf die übrigen Kapitel des Artikels wurde von Prof. Dr. Schoenbaum und Dr. Havlík erwidert, dieses Kapitel aber zwingt mich als Chefmathematiker der Anstalt, welche die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter durchführt, zu den Ausführungen Prof. R. Stellung zu nehmen.

Die nicht ganz klar formulierten Argumente Prof. R. sind im wesentlichen folgende:

1. Der Hinweis auf die Unzulänglichkeit der von der Zentralsozialversicherungsanstalt gewährten Leistungen, hauptsächlich im Vergleiche zu den Leistungen der Pensionsversicherung.

2. Der Vergleich unserer Invalidenversicherung einerseits mit der reichsdeutschen Invalidenversicherung, andererseits mit dem alten österreichischen Entwurfe aus d. J. 1904 (1908).

3. Die Behauptung, die Zentralsozialversicherungsanstalt habe grosse Ersparnisse an nicht ausgezahlten Leistungen.

I.

Die Einwände gegen die bei uns verwendeten Systeme der Sozial- und Pensionsversicherung erscheinen in den Artikeln Prof. R. während der letzten Jahre bei verschiedenen Anlässen u. in verschiedenen Varianten, aber seine Ausführungen betreffend die Sozialversicherung der Arbeiter beweist er diesmal weder durch Berechnungen noch durch statistische Belege. Im Jahre 1930 bezeichnete Prof. R. in seiner Kritik über die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz die relative Disparität zwischen den Leistungen der Pensionsversicherung und denen der Sozialversicherung als eine der grössten Gefahren für die Allgemeine Pensionsanstalt in den höheren Altersgruppen. Darauf entgegnete Prof. Schoenbaum, dass dieser Zustrom ganz andere Ursachen habe (moderne Erzeugungsmethoden u. a.) und machte aufmerksam, dass in den niedrigsten Klassen der Pensionsversicherung, um die es sich bei diesem Vergleiche handeln kann, nur eine unbedeutende Quote von Versicherten höherer Altersgruppen ist, bei denen irgendein künstlicher Uebergang in die Pensionsversicherung wahrscheinlich sein könnte. Jetzt, beim Vergleich mit den Leistungen der Pensionsversicherung, wiederholt Prof. R. seine grundsätzlichen Einwände gegen das System eines einheitlichen Grundbetrages in der Invalidenversicherung.

Prof. R. war seinerzeit Mitglied der Fachmännerkommission bei der Regierungskommission für die Regelung der Sozialversicherung und vertrat dort in Bezug auf den Grundbetrag nicht die Ansichten, die er später äusserte und jetzt wieder aufs neue vorbringt, obwohl damals sicherlich ein geeigneterer Zeitpunkt hierfür gewesen wäre.

Eine Erhöhung des Grundbetrages bei gleichzeitiger Herabsetzung der Steigerungsbeträge ist selbstverständlich bei Wahl einer anderen Konstruktion der Renten möglich, doch halte ich es dann für notwendig, genau anzugeben, welches Ausmass diese Renten haben könnten. In einem wissenschaftlichen Artikel kann man sich nicht mit der blossen Bemerkung begnügen, dass es möglich wäre, auf einige hundert Kronen bei den Renten nach 40 und 50 Jahren zu verzichten. Derartige nicht bewiesene Behauptungen können bei allen Beteiligten bedeutendes Misstrauen umso eher erwecken, als zu Beginn dieses XII. Kapitels des Rosmanith'schen Artikels angeführt ist, dass wir Renten in der Höhe von 25% der Bemessungsgrundlage geben könnten, während wir bloss Renten in der Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage gewähren. Aber nicht einmal diese Behauptung ist richtig, denn bloss in der Klasse D beträgt die Rente nach fünf Jahren ohne Staatsbeitrag 10% des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers der 10. Klasse, während diese Rente in der Klasse Aa ohne Staatsbeitrag beinahe 30% und mit Staatsbeitrag sogar 46% des Durchschnittslohnes eines in der Klasse Aa eingereihten Arbeitnehmers beträgt, was aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Klasse	Invalidenrente nach fünf Jahren			
	mit Staatsbeitrag	ohne Staatsbeitrag	mit Staatsbeitrag	ohne Staatsbeitrag
	absolut		in % des durchschnittlichen Jahresverdienstes	
Aa	1200,—	700,—	46,2	26,9
Ab	1262,50	762,50	30,1	18,2
B	1337,50	837,50	24,8	15,5
C	1400,—	900,—	18,3	11,8
D	1487,50	987,50	15,7	10,4

Wenn nun Prof. R. behauptet, dass anstatt jener angeblichen 10%, 25% gewährt werden können, kann nur ein gut informierter Leser daraus erkennen, dass es sich Prof. R. eigentlich bloss um die Hebung des Niveaus der Invalidenrente in den höheren Lohnklassen nach kurzen Versicherungszeiten handelt, und zwar derart, dass der Grundbetrag in der höchsten Klasse K \ddot{c} 2000,— betragen sollte. Allgemein kann gesagt werden, dass sich Prof. R. die Frage sehr vereinfacht hat; er fasst sich bloss mit den in der Klasse D eingereichten Versicherten und vergleicht deren Ansprüche mit den Ansprüchen von Versicherten, die in der 3. gegebenenfalls in der 4. Klasse der Pensionsversicherung eingereiht sind, er hat somit jene Personengruppen herausgegriffen, die an der Grenze zwischen der Pensionsversicherung und der Arbeiterversicherung stehen. Diese Gruppen in Bezug auf die Art der Deckung der Ansprüche zu vergleichen, ist vollkommen unrichtig, denn in den niedrigsten drei Klassen der Pensionsversicherung befinden sich nur ungefähr 25% der Versicherten, d. i. derzeit ungefähr 80.000 Personen, zu deren hohem Grundbetrag die übrigen ungefähr 250.000 Versicherten in den höheren Klassen beisteuern, während in der Klasse D der Arbeiterversicherung cca. 20% der Versicherten d. i. ungefähr eine halbe Million eingereiht ist, die für die übrigen 2 Millionen Versicherten in den niedrigeren Klassen beisteuern müssen. Falls diese Versicherten der Klasse D der Arbeiterversicherung zur Pensionsversicherung übertreten sollten, wäre es notwendig, den Grundbetrag der Pensionsversicherung bedeutend zu erniedrigen, es könnten sich aber auch die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung auf der heutigen Höhe nicht erhalten. Die jährliche Durchschnittsprämie, die für einen Versicherten bei der Zentralsozialversicherungsanstalt ungefähr K \ddot{c} 275,—, hingegen bei der Allgemeinen Pensionsanstalt K \ddot{c} 1520,— beträgt, würde dann in beiden Versicherungsarten sinken, was eine Herabsetzung der Leistungen bei gleichen Versicherungsbeiträgen zur notwendigen Folge hätte. Dies ist der Grundirrtum in den Ausführungen Prof. Rosmaniths. Zu seiner Entschuldigung kann nur gesagt werden, dass er allzulange in der Praxis der Pensionsversicherung mit nach Klassen abgestuften

Grundbeträgen gelebt hat. In dem Zeitpunkte, in welchem er die Möglichkeit hatte, über das System der Leistungen in der Arbeiterversicherung mitzuentcheiden, widmete er diesem Probleme nicht genügend Aufmerksamkeit und erst nachträglich wurde er sich dessen Tragweite bewusst.

II.

Weiters ist es notwendig, sich mit dem Vorwurfe zu befassen, die reichsdeutsche Invaliden- und Altersversicherung und auch die alten österreichischen Entwürfe aus d. J. 1904 (1908) wären günstiger als unsere Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.

Der Grundbetrag in der reichsdeutschen Invalidenversicherung war zwar im Zeitpunkte, als Prof. R. seinen Artikel schrieb, 2,4-mal grösser (keineswegs fast dreimal, wie Prof. R. anführt) als in unserer Versicherung, aber schon die Steigerungsbeträge sind bei uns im Verhältnisse zum Versicherungsbeitrag etwas höher, denn sie betragen

in der Klasse	Prozent
Aa	23,08
Ab	23,61
B	22,55
C	21,21
D	20,84

während sie in Deutschland ein Fünftel des bezahlten Beitrages betragen. Was die Bedingungen für die Leistungen betrifft, hat die reichsdeutsche Versicherung wohl mildere Bedingungen für die Altersrente, jedoch strengere für die Witwen- und Waisenrente und für die Zuschüsse zu den Renten. Auch beträgt die Wartezeit 200 Wochen, sie ist also doppelt so lang als unsere Wartezeit; den Ausstattungsbeitrag kennt schliesslich die reichsdeutsche Versicherung überhaupt nicht. Einen genaueren Vergleich ermöglichen die Tabellen I. und II., aus denen ersichtlich ist, dass in den höchsten Klassen das Verhältnis zwischen Renten und Versicherungsbeitrag fast das gleiche ist; nach Herausgabe der Juni-Notverordnung ist es sogar für unsere Versicherung günstiger. Wesentlich für den Vergleich jedoch ist, dass die reichsdeutsche Versicherung Defizite aufweist, während unsere Invaliditäts- und Altersversicherung so gut fundiert ist, dass es vielleicht möglich sein wird, bei der Novellierung des Gesetzes ohne Erhöhung der Beiträge die Leistungen etwas zu verbessern und die Anfallsbedingungen zu mildern.¹⁾

Beim Vergleiche mit dem österreichischen Entwürfe aus d. J. 1904 (1908) macht Prof. R. — ich will nicht behaupten absichtlich — un-

¹⁾ Durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 wurde die Unzulänglichkeit des Versicherungsbeitrages in der reichsdeutschen Invaliden- und Altersversicherung tatsächlich bestätigt, vor allem insofern, als der Grundbetrag auf die Hälfte, d. i. auf 84 Rm. herabgesetzt wurde, sodass er derzeit bloss um 22% höher ist als in unserer Versicherung.

richtige Angaben, indem er die Grundbeträge nach diesem Entwurfe in der Höhe von 120 bis 270 K anführt, worin aber der Staatsbeitrag von 90 K enthalten ist, sodass die eigentlichen Grundbeträge sich auf 30 bis 180 K belaufen. Weiters führt er nicht an, dass auch die Lohnklassen bedeutend besser waren und zwar, dass der Entwurf aus d. J. 1908 sieben Klassen hatte, deren höchste einen Taglohn von über 6 K umfasste. Eine Möglichkeit, die Höhe der Leistungen und des Versicherungsbeitrages zu vergleichen, geben die Tabellen Nr. I. und III. Wiederum muss betont werden, dass der öster. Entwurf in seinem Abschnitte über die Leistungen bedeutend strenger war als unser Gesetz. Die Wartezeit betrug 200 Wochen. Der Grundbetrag war dem Fünffachen des durchschnittlichen Jahresbeitrages gleich; der durchschnittliche Jahresbeitrag wurde ermittelt, indem die Summe der bezahlten Versicherungsbeiträge durch die Anzahl der Versicherungsjahre dividirt wurde; dies bedeutete, dass den höchsten Grundbetrag nur der erlangen konnte, der selbst vom Anfang an ununterbrochen in der höchsten Klasse versichert und höchstens 2 Wochen im Jahre nicht versichert war. Die Hauptsache aber war, dass der österreichische Entwurf den Hinterbliebenen überhaupt keine Renten, sondern nur den Witwen und

Infolgedessen ändert sich auch die Tabelle II. folgendermassen:

Klasse	4	10	20	30	40
	jährige Versicherung ergibt				
b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.					
I.	96	114	144	174	204
II.	108	144	204	264	324
III.	120	174	264	354	444
IV.	132	204	324	444	564
V.	144	234	384	534	684
VI.	156	264	444	624	804
VII.	164	284	484	684	884
d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.					
I.	160,0	76,0	48,0	38,7	34,0
II.	90,0	48,0	34,0	29,3	27,0
III.	66,7	38,7	29,3	26,2	24,7
IV.	55,0	34,0	27,0	24,7	23,5
V.	48,0	31,2	25,6	23,7	22,8
VI.	43,3	29,3	24,7	23,1	22,3
VII.	41,0	28,4	24,2	22,8	22,1

Daraus ist aber zu ersehen, dass die Leistungen der reichsdeutschen Versicherung nach Herausgabe der Juni-Notverordnung durchschnittlich nicht höher sind als diejenigen unserer Versicherung.

Waisen eine Abfertigung gewährte. Auch gab es keine Zuschüsse zu den Renten und keinen Ausstattungsbeitrag. Die Altersrente gebührte 65-jährigen Personen, war aber an eine 30-jährige Wartezeit gebunden. Da aber diese Verschlechterung mehr als ein Drittel des gesamten Aufwandes für die Versicherung darstellt, können wir mit Sicherheit konstatieren, dass unsere Versicherung gegenüber dem österreichischen Entwurfe wertvoller ist. Dies lässt sich leicht damit erklären, dass bei der Beitragsfestsetzung in unserem Gesetz ein höherer Zinsfuß zur Grundlage genommen wurde als im österreichischen Entwurf aus d. J. 1904 (1908), und ferner damit, dass damals nicht mit den zukünftig eintretenden Generationen, die im allgemeinen junge Versicherte umfassen, gerechnet wurde, was gleichfalls den Beitrag verbilligt.

Tabelle Nr. I.

Tschechoslowakische Invalidenversicherung.

Klasse	4	10	20	30	40
	jährige Versicherung ergibt				
a) Steigerungsbeträge der Invalidenrente.					
Aa	120	300	600	900	1200
Ab	170	425	850	1275	1700
B	230	575	1150	1725	2300
C	280	700	1400	2100	2800
D	350	875	1750	2625	3500
b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.					
Aa	670	850	1150	1450	1750
Ab	720	975	1400	1825	2250
B	780	1125	1700	2275	2850
C	830	1250	1950	2650	3350
D	900	1425	2300	3175	4050
c) an bezahlten Versicherungsbeiträgen.					
Aa	520	1300	2600	3900	5200
Ab	720	1800	3600	5400	7200
B	1020	2550	5100	7650	10200
C	1320	3300	6600	9900	13200
D	1680	4200	8400	12600	16800
d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.					
Aa	128,8	65,4	44,2	37,2	33,7
Ab	100,0	54,2	38,9	33,8	31,3
B	76,5	44,1	33,3	29,7	27,9
C	62,9	37,9	29,5	26,8	25,4
D	53,6	33,9	27,4	25,2	24,1

Tabelle Nr. II.

Reichsdeutsche Versicherung.

Vor Herausgabe der Notverordnung vom 14. 6. 1932.

Klasse	4	10	20	30	40
	jährige Versicherung ergibt				
a) Steigerungsbeträge der Invalidenrente.					
I.	12	30	60	90	120
II.	24	60	120	180	240
III.	36	90	180	270	360
IV.	48	120	240	360	480
V.	60	150	300	450	600
VI.	72	180	360	540	720
VII.	80	200	400	600	800
b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.					
I.	180	198	228	258	288
II.	192	228	288	348	408
III.	204	258	348	438	528
VI.	216	288	408	528	648
V.	228	318	468	618	768
VI.	240	348	528	708	888
VII.	248	368	568	768	968
c) an bezahlten Versicherungsbeiträgen.					
I.	60	150	300	450	600
II.	120	300	600	900	1200
III.	180	450	900	1350	1800
IV.	240	600	1200	1800	2400
V.	300	750	1500	2250	3000
VI.	360	900	1800	2700	3600
VII.	400	1000	2000	3000	4000
d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.					
I.	300,—	132,—	76,—	57,3	48,—
II.	160,—	76,—	48,—	38,7	34,—
III.	113,3	57,3	38,7	32,4	29,3
IV.	90,—	48,—	34,—	29,3	27,—
V.	76,—	42,4	31,2	27,5	25,6
VI.	66,7	38,7	29,3	26,2	24,7
VII.	62,—	36,8	28,4	25,6	24,2

Tabelle Nr. III.
 Österreichischer Entwurf aus dem Jahre 1904 (1908).

Klasse	4	10	20	30	40
	jährige Versicherung ergibt				
a) Steigerungsbeträge der Invalidenrente.					
I.	4,80	12	24	36	48
II.	9,60	24	48	72	96
III.	14,40	36	72	108	144
IV.	19,20	48	96	144	192
V.	24,—	60	120	180	249
VI.	28,80	72	144	216	288
b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.					
I.	34,80	42	54	66	78
II.	69,60	84	108	132	156
III.	114,40	126	162	198	234
IV.	139,20	168	216	264	312
V.	174,—	210	270	330	390
VI.	208,80	252	324	396	468
c) an bezahlten Versicherungsbeiträgen.					
I.	24	60	120	180	240
II.	48	120	240	360	480
III.	72	180	360	540	720
IV.	96	240	480	720	960
V.	120	300	600	900	1200
VI.	144	360	720	1080	1440
d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.					
I.	145,—	70,—	45,—	36,7	32,5
II.	145,—	70,—	45,—	36,7	32,5
III.	145,—	70,—	45,—	36,7	32,5
IV.	145,—	70,—	45,—	36,7	32,5
V.	145,—	70,—	45,—	36,7	32,5
VI.	145,—	70,—	45,—	36,7	32,5

Aus dem Vergleiche der Renten nach unserem Gesetze mit den Renten nach dem reichsdeutschen Gesetze und nach dem alten österreichischen Entwurfe ist ersichtlich, dass lediglich der einheitliche höhere Grundbetrag oder der nach Klassen abgestufte Grundbetrag die Ursache ist, weshalb die Renten in den niedrigeren Klassen, eventuell in den ersten Jahren des Bestehens des Gesetzes verhältnismässig höher sind als die Renten nach unserem Gesetze. Vom versicherungsmathematischen Standpunkte aus ist es möglich, beliebige Varianten der Berechnungen durchzuführen, es handelt sich aber darum, vom sozialpolitischen und vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte über die Konstruktion der Leistungen zu entscheiden. Diesem Thema wurde aber sowohl in der Fachkommission für die Vorbereitung des Gesetzes als auch in dem seinerzeit zur parlamentarischen Durchberatung der Sozialversicherung einberufenen sozialpolitischen Unterausschusse des Abgeordnetenhauses so viel Beachtung gewidmet, dass man mit Recht behaupten kann, es sei in erschöpfender Weise durchberaten worden.

III.

Nach äusserst kurzen und unbewiesenen Ausführungen, die in den vorangehenden zwei Abschnitten widerlegt wurden, führt Prof. R. an: „Nunmehr ist man überrascht, dass die Arbeiter überhaupt zu einer Invaliditätsanmeldung nicht zu bewegen sind und dass sich die Überschüsse bei der Sozialanstalt häufen, sodass von einer sozialen Wirkung des Arbeiterversicherungsgesetzes überhaupt nicht gesprochen werden kann“, was zumindest dafür zeugt, dass er entweder die Berichte über den Stand der Rentner unserer Versicherung, die in den Mitteilungen der Zentralsozialversicherungsanstalt veröffentlicht sind, überhaupt nicht verfolgt oder vollkommen falsch informiert ist. Die Rentenkommission sowie der Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt wurde über den Stand unserer Rentner im Vergleiche zum vorausgesetzten Stande mit Hilfe des heute vorhandenen statistischen Materials informiert, woraus zu ersehen war, dass zwar am Ende des Jahres 1929 tatsächlich nur 6,7% der angenommenen Anzahl von Invalidenrenten ausgezahlt wurden, dass aber schon mit Ende Juni des Jahres 1932 85,8% der angenommenen Anzahl von Invalidenrenten zur Auszahlung gelangten, sodass in den letzten Monaten die Anzahl der tatsächlich zuerkannten Invalidenrenten die erwartungsmässige Anzahl wesentlich überstieg. An Witwenrenten gelangten mit Ende des Jahres 1929 22,5% während mit Ende Juni 1932 bereits 55% der vorausgesetzten Anzahl zur Auszahlung gelangten. Bei den Waisenrenten erhöhte sich im Laufe dieser 2½ Jahre der Prozentsatz der ausgezahlten Renten von 44,4% auf 61,4% des vorausgesetzten Standes. Altersrenten werden regelrecht erst ab 1. 7. 1931 ausgezahlt und während eines Jahres erreichten sie 30% der vorausgesetzten Höhe. Zum 30. 9. 1932 wurden insgesamt 63.915

Renten ausgezahlt deren Jahresbetrag unter Einbeziehung des Staatsbeitrages K \check{c} 65 Millionen ausmacht, weiters wurden Ausstattungsbeiträge in der jährlichen Höhe von K \check{c} 20 Mill., sowie Abfertigungen in der jährlichen Höhe von K \check{c} 5,5 Mill. zuerkannt, sodass die Auszahlungen nach dem jetzigen Stande K \check{c} 90 Mill. jährlich übersteigen, wozu noch weitere 25 Mill. K \check{c} hinzukommen, die jährlich für die Heilfürsorge angewendet werden. Aus der nachfolgenden Tabelle IV. ist ersichtlich, wie sich die Anzahl der tatsächlich zuerkannten Renten immer mehr der vorausgesetzten Anzahl nähert²⁾ und dass in erster Linie die Unkenntnis des Gesetzes der Grund dafür war, dass sich die Versicherten in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes um ihre Ansprüche nicht meldeten. Es ist zwar wahrscheinlich, dass die Arbeitslosigkeit in der letzten Zeit das Anwachsen der Anzahl der Rentner — hauptsächlich der Invaliden- und Altersrentner — beschleunigte, aber demgegenüber muss anerkannt werden, dass bei der grossen Arbeitsmöglichkeit zur Zeit der wirtschaftlichen Konjunktur sowohl im Jahre 1929 als auch fast das ganze Jahr 1930 weniger Rentenansuchen eingebracht wurden. Dass in den ersten Jahren des Bestehens einer Sozialversicherung die Zahl der Rentenbewerber stets hinter den Voraussetzungen zurückbleibt, ist wohl allgemein bekannt.

Was die Überschüsse an Rentenauszahlungen betrifft, muss zu gegeben werden, dass solche tatsächlich vorhanden sind, keinesfalls aber derartige, um darüber in der Weise zu sprechen wie Prof. R. Der Kapitalwert der Differenz zwischen dem vorausgesetzten und dem tatsächlich ausgezahlten Betrage an Renten beträgt etwa 50 Millionen K \check{c} , was auf die Zukunft umgerechnet ungefähr bloss 0,4% des Versicherungsbeitrages bedeutet. Sollte das Anwachsen der Renten im bisherigen Tempo fortschreiten, kann man voraussetzen, dass bis Ende des heurigen Jahres die angenommene Anzahl von Invalidenrentnern erreicht wird und dass sich auch die Anzahl der übrigen Rentner, bis auf die Waisenrenten, in einem allerdings langsameren Tempo der vorausgesetzten Anzahl der Rentner nähert. Der Kapitalwert dieser zukünftigen Differenzen ist mit ungefähr 150 Millionen K \check{c} zu bewerten und wird wahrscheinlich bei der Novellierung verwertet werden.

Diese Bemerkungen genügen sicherlich, um zu zeigen, dass auch die Behauptung Prof. R. über die Überschüsse der Zentralsozialversicherungsanstalt übertrieben ist.

Hiemit sind alle wesentlichen im XII. Kapitel des Artikels Prof. R. aufgestellten Behauptungen widerlegt. Von den kleinen Ungenauigkeiten glaube ich nur darauf verweisen zu müssen, dass ein Vollarbeiter nach 5 Jahren nicht eine Rente von „kaum 1.000 K \check{c} jährlich oder 80 K \check{c} monatlich“ hat, sondern dass er zumindest K \check{c} 1.200,— jährlich oder K \check{c} 100,— monatlich hat, wenn er ständig in der niedrigsten Klasse Aa

²⁾ Die Tabelle IV. ist durch die Daten zum 31. 10. 1932 ergänzt.

Tabelle IV.

Vergleichstabelle der vorausgesetzten und tatsächlichen Entwicklung der Invaliden- u. Altersrenten.

(Stand am Ende der einzelnen Vierteljahre.)

Termin	Invalidenrenten			(4) in % (2)	(4) in % (3)	Altersrenten		(8) in % (7)
	nach den Rechnungsgrundlagen		tatsächlicher Stand			nach den Rechnungsgrundlagen	tatsächlicher Stand	
	ohne Rück-sicht	mit Rück-sicht						
	auf § 109 Abs. 3 des Gesetzes							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IV. 1929	14.860	8.974	604	4,1	6,7	—	—	—
I. 1930	18.243	12.509	1.488	8,2	11,9	—	—	—
II. 1930	21.598	15.870	2.797	13,0	17,6	—	—	—
III. 1930	24.925	19.054	4.340	17,4	22,8	—	—	—
IV. 1930	28.225	22.061	6.062	21,5	27,5	—	—	—
I. 1931	31.496	24.891	8.654	27,5	34,8	—	—	—
II. 1931	34.739	27.544	12.497	36,0	45,4	—	—	—
III. 1931	37.954	30.020	16.214	42,7	54,0	2.342	337	14,4
IV. 1931	41.141	32.315	20.495	49,8	63,4	4.895	916	18,7
I. 1932	44.300	34.440	26.228	59,2	76,2	7.659	2.103	27,5
II. 1932	47.640	38.457	32.988	69,2	85,8	10.630	3.248	30,6
31. 10. 1932	51.840	42.530	40.542	78,2	95,3	15.298	4.705	30,8

Tabelle IV. (Fortsetzung.)

Vergleichstabelle der vorausgesetzten und tatsächlichen Entwicklung der Witwen- und Waisenrenten.

(Stand am Ende der einzelnen Vierteljahre.)

Termin	Witwenrenten		(3) in % (2)	Waisenrenten		(6) in % (5)
	nach den Rechnungsgrundlagen	tatsächlicher Stand		nach den Rechnungsgrundlagen	tatsächlicher Stand	
	1	2		3	4	
IV. 1929	4.479	1.007	22,5	3.351	1.444	44,4
I. 1930	5.490	1.578	28,7	4.151	2.325	56,0
II. 1930	6.525	2.171	33,3	5.175	3.151	60,9
III. 1930	7.581	2.777	36,6	6.324	3.960	62,6
IV. 1930	8.661	3.399	39,2	7.598	4.752	62,5
I. 1931	9.764	4.072	41,7	8.996	5.595	62,2
II. 1931	10.890	4.993	45,8	10.519	6.712	63,8
III. 1931	12.039	5.861	48,7	12.167	7.732	63,5
IV. 1931	13.211	6.680	50,6	13.940	8.712	62,5
I. 1932	14.406	7.573	52,6	15.840	9.723	61,4
II. 1932	15.532	8.536	55,0	17.607	10.805	61,4
31. 10. 1932	17.124	9.727	56,8	20.747	12.121	58,4

versichert war und falls er ständig in der Klasse D war, hat er eine Rente von Kč 1.500,— jährlich oder Kč 125,— monatlich. Prof. R. führt für unsere Versicherung offensichtlich noch niedrigere Renten an, als sie in Wirklichkeit sind. Schon aus diesen Kleinigkeiten geht hervor, dass Prof. R. tendenziös vorgegangen ist und auf seine Ausführungen passen die Worte, die er selbst gebrauchte: „Wenn man mit Prozentsätzen jongliert statt Sozialpolitik zu treiben, dann muss jede Hoffnung auf eine vernünftige Berücksichtigung des Interesses des Arbeiters aufgegeben werden.“

Es ist unstreitig, dass unsere Invalidenversicherung einen weiteren Ausbau und eine Verbesserung hauptsächlich in Bezug auf die Leistungen erfordert. Diese Ansicht ist vollkommen berechtigt und auch alle Fachleute haben bisher bei jeder Gelegenheit diese Ansicht vertreten. Der Streit geht nicht um den Grundsatz sondern darum, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen man zu einer Verbesserung gelangen soll. Dabei ist wohl die wichtigste Bedingung, die volle Bedeckung der Ansprüche durch die Durchschnittsprämie zu wahren, denn es darf nicht zugelassen werden, dass die Leistungen einer Versicherung von über 3 Millionen Versicherten durch die Beiträge nicht genügend gedeckt wären, bzw. ihre Deckung von einer theoretisch steigenden Prämie abhängig wäre da eine nachträgliche Deckung Opfer erfordern würde, die wirtschaftlich untragbar wären und eine Reduktion der Leistungen zur Folge hätten. Wir dürfen nicht zulassen, dass es in unserer Arbeiterversicherung so weit kommt, wie es in unserer Versicherung der Bergarbeiter gekommen ist und wie es bald in der reichsdeutschen Invalidenversicherung kommen wird.³⁾ In diesen beiden Fällen gilt wenigstens teilweise als Entschuldigung, dass es sich um Valorisierung einer Vorkriegsversicherung handelte, eine Entschuldigung, die für unsere Arbeiterversicherung nicht gelten würde. Die ruhige Entwicklung der Versicherung ist die wichtigste Bedingung für ihre Existenz und diese ist nicht nur von den mathematischen Berechnungen, sondern auch von der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung abhängig.

Zur Diskussion über das finanzielle Gleichgewicht der čsl. Pensionsversicherung.

Von Dr. V. Havlík.

In dem 8. Hefte der Zeitschrift „Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen“ befasst sich Prof. Dr. G. Rosmanith von neuem mit dem Gleichgewicht der čsl. Pensionsversicherung nach der durch das Gesetz

³⁾ Allerdings gegenwärtig, nach Herausgabe der Notverordnung, durch welche die Leistungen bei unverändertem Versicherungsbeitrag reduziert wurden, sind diese Befürchtungen für einige Monate aufgeschoben.